

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Alexandre José Vidal Porto,
Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 27. November 2019 (0213-0022#2019/0038-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Alexandre José Vidal Porto am 25. November 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Clara Duclos Carisio, am 15. Januar 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 400

Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. September 2016 (MinBl. 2016, S. 237)

werden aufgehoben.

Die Nachfolgeregelungen werden auf der Website des FM veröffentlicht:

<https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/>

MinBl. 2019, S. 400

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali,
Generalkonsulin des Königreichs Marokko
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 4. Dezember 2019 (0213-0022#2019/0046-0201)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali am 27. November 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohamed Achgalou, am 29. Dezember 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 400

Ministerium der Finanzen

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Aufhebung von Rundschreiben

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 11. März 2019 (0308-0008#2019/0004-0401 415)

Die Rundschreiben

Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 2014 (MinBl. 2015, S. 14);

Neufassung der Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 27. November 2019 (0106 – 450-P)

1. Grundsätze

- a) Der nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eingerichtete Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) umfasst eine zentrale Dienststelle in Mainz (Zentrale) sowie acht regionale Dienststellen (Niederlassungen) in Diez, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Mainz, Trier und Weilerbach. Der Landesbetrieb LBB kann bei Bedarf auch andere Organisationseinheiten errichten.
- b) Der Landesbetrieb LBB ist ein Organ des Landes im Geschäftsbereich des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums, das Landesbedienstete beschäftigt.
- c) Sitz des Landesbetriebs LBB ist Mainz.
- d) Soweit in den Regelwerken über das staatliche Bauwesen die Begriffe „Staatsbauamt“ oder „Bauamt“ genannt werden, übt die Niederlassung des Landesbetriebs LBB in der Regel die dort genannten Funktionen aus.
- e) Der Landesbetrieb LBB übt seine Tätigkeit nach wirtschaftlichen, handels- und haushaltsrechtlichen Grundsätzen aus. Er dient auch gemeinwohlorientierten Zwecken. Der Landesbetrieb LBB wird gemäß § 74 und § 87 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Im Übrigen sind die allgemein geltenden Vorschriften der LHO entsprechend anzuwenden.
- f) Für den Landesbetrieb LBB gilt der Grundsatz der Selbstdeckung; d. h. Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes werden grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt auch für Schäden Dritter, für die das Land Rheinland-Pfalz haftet.
- g) Aufträge dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen vergeben werden.
- h) Die für die Verwaltung der Kulturgüter des Landes geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und Schutzvorschriften für das kulturelle Erbe sind zu beachten.

2. Zweck und Aufgaben des Landesbetriebs LBB

Zweck des Landesbetriebs LBB ist die nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen eigenverantwortliche Beschaffung, Be-

wirtschaftung und Verwertung der baulichen Infrastruktur für die Landesbehörden und die Erfüllung der Bauaufgaben des Landes sowie des Bundes, auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Dem Landesbetrieb LBB obliegen insbesondere

- a) die Deckung des Raum- und Flächenbedarfs der Landesbehörden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Bau, Kauf oder Miete,
- b) die Verwaltung und Verwertung der ihm zugewiesenen Grundstücke, dinglichen Rechte und sonstigen grundstücksbezogenen Rechte; dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Gewährung eines Preisnachlasses nach den Bestimmungen des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes,
- c) die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken, dinglichen Rechten und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten, die ihm nach dieser Organisationsverfügung nicht zugeordnet sind, auf Ersuchen des fachlich zuständigen Ministeriums,
- d) der Neuerwerb von Grundstücken, von dinglichen Rechten und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten sowie deren Verwaltung und Verwertung,
- e) die Erfüllung der Bauaufgaben des Landes, wie die Erbringung von Dienstleistungen zur technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung von Neubaumaßnahmen und sonstigen baulichen Maßnahmen,
- f) die Erfüllung der Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland und ihrer rechtsfähigen Anstalten sowie der NATO und der Gaststreitkräfte auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Verwaltungsabkommen,
- g) die Erbringung von Dienstleistungen zur Bewirtschaftung und zum Betrieb der ihm zugewiesenen Grundstücke, dinglichen Rechte an fremden Grundstücken und sonstigen grundstücksbezogenen Rechte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzer der Immobilie.

3. Vermögen und Deckungszususs

a) Vermögen

Der Landesbetrieb LBB ist wirtschaftlicher Eigentümer an folgenden Gegenständen:

- aa) den in der Anlage zu dieser Organisationsverfügung zugewiesenen Wirtschaftseinheiten in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) den für das Land bestehenden dinglichen Rechten und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten, soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, die dem Landesbetrieb LBB zugewiesen sind,
- cc) den beweglichen Sachen sowie Nutzungs- und Urheberrechten, die für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben erforderlich sind.

Die unter aa) genannte Anlage ist vom Landesbetrieb LBB auf dem aktuellen Stand zu halten.

Ergänzungen, Berichtigungen und Vervollständigungen kann das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium bei der Geschäftsleitung des Landesbetriebs LBB veranlassen.

b) Deckungszususs

Der Landesbetrieb LBB erhält von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Deckungszususs. Der Deckungszususs ist so zu bemessen, dass grundsätzlich kein Jahresüberschuss bzw. kein Defizit entsteht.

Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium und dem Landesbetrieb LBB geregelt werden.

- c) Deckung des Bedarfs an Flächen, Bauleistungen und baufachlichen Dienstleistungen

Das Land soll seinen Bedarf an neu auftretendem Raum- und Flächenbedarf sowie an Bauleistungen und baufachlichen Dienstleistungen beim Landesbetrieb LBB decken.

4. Leitung des Landesbetriebs

Der Landesbetrieb LBB wird von einer Geschäftsleitung geführt, die ihren Sitz bei der zentralen Dienststelle in Mainz (Zentrale) hat. Sie untersteht den Weisungen des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums. Bei der Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes hat sie die für den Bundesbau geltenden Regelwerke zu beachten und untersteht dessen fachlichen Weisungen. Soweit für die Vornahme von Rechtsgeschäften die Einwilligung des Landtages bzw. des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums erforderlich ist, hat diese die Geschäftsleitung rechtzeitig einzuholen.

Über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung entscheidet das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium. Dieses erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

Die Geschäftsleitung hat dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium nach Maßgabe des § 90 Aktiengesetz schriftlich Berichte zu erstatten.

5. Beirat

Der Landesbetrieb LBB hat einen Beirat. Er hat die Aufgabe, den Landesbetrieb LBB und das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium fachkundig zu beraten.

Dem Beirat gehören an:

- a) die Ministerin oder der Minister des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- b) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter sowie die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter der für den staatlichen Hochbau zuständigen Abteilung,
- d) die Mitglieder der Geschäftsleitung des Landesbetriebs LBB,
- e) je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
- f) je ein Mitglied
 - der Architektenkammer Rheinland-Pfalz,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz,
 - der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,
 - des Bauforums Rheinland-Pfalz,
 - der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Die Mitglieder unter f) werden von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium bestellt und abberufen.

Die Mitglieder unter e) und f) haben ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Der Beirat ist zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen (§ 31 Landesgleichstellungsgesetz).

Die Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Der Beirat hat eine Geschäftsstelle beim Ministerium der Finanzen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und mit dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium abzustimmen. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Bei Abweichungen zum Wirtschaftsplan sind die Regelungen der LHO sowie der Haushaltsvermerk zu Kapitel 12 20 Titelgruppe 72 „Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)“ – Ausgaben – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Bewirtschaftung der Stellenpläne und Stellenübersichten in Kapitel 04 10 (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) richtet sich nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Landeshaushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Zur Haushaltsrechnung sind dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium vorzulegen:

- die Kreditaufnahme, Tilgung und Bestand zum Stichtag,
- die Gesamtausgaben an Investitionen,
- Beitrag zur Gesamtnachweisung über das Grundvermögen des Landes Rheinland-Pfalz und seine Veränderungen während des Wirtschaftsjahres.

Die Unterlagen sind für jedes Wirtschaftsjahr stichtagsbezogen (31. Dezember) bis zum 31. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Der Landesbetrieb LBB unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz sowie durch den Bundesrechnungshof, soweit der Landesbetrieb LBB Baumaßnahmen des Bundes und seiner rechtsfähigen Anstalten durchführt und betreut.

7. Dienst- und Fachaufsicht

- a) Die oberste Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium, soweit nicht die oberste Fachaufsicht bei den fachlich zuständigen Bundesministerien liegt.
- b) Der Geschäftsleitung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der zentralen Dienststelle in Mainz (Zentrale) sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die regionalen Dienststellen (Niederlassungen) und anderen Organisationseinheiten, soweit diese nicht durch Vereinbarung mit dem Bund dem Amt für Bundesbau übertragen ist.
- c) Der Leitung der regionalen Dienststellen (Niederlassungen) obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der jeweiligen Dienststelle. Dies gilt für die Leitung anderer Organisationseinheiten entsprechend.

8. Vertretung

Die außergerichtliche Vertretung des Landes im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs LBB obliegt der Geschäftsleitung. Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich nach der Vertretungsordnung Finanzen vom 18. November 1988 (BS 3210-6) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Organisationsverfügung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsverfügung für den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ vom 20. März 2015 (MinBl. S. 41) außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 400

Einkommensgrenze ab dem 1. Januar 2020 (§ 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 LWoFG)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 4. Dezember 2019 (5115-0001#2019/0003-0401 4512.0005)

1. Januar 2020		
1.	Einpersonenhaushalt	16.023,51 Euro
2.	Zweipersonenhaushalt	22.967,03 Euro
	zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.341,17 Euro
	Erhöhung für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	1.068,23 Euro
Der errechnete Betrag ist auf volle 100 Euro aufzurunden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz LWoFG).		

Die neuen Einkommensgrenzen sind zu berücksichtigen bei

1. der Erteilung von Förderzusagen nach § 7 LWoFG,
2. der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 17 LWoFG und
3. allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 2 LWoFG maßgeblich sind.

MinBl. 2019, S. 402